

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde
Stadt Glashütte

Gemeindecennzahl Betriebsstätte (Sitz)
14628130

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geb.-ort

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon-dringend erforderlich!)

Tel.:

Angaben zur juristischen Person

Name

Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon-dringend erforderlich!)

Tel.:

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon-dringend erforderlich!)

Tel.:

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

am, von Uhr bis Uhr

am, von Uhr bis Uhr

am, von Uhr bis Uhr

am, von Uhr bis Uhr

am, von Uhr bis Uhr

am, von Uhr bis Uhr

am, von Uhr bis Uhr

Verabreichung von

(Bitte detailliert auführen!)

Speisen

nichtalkoholische Getränke

alkoholische Getränke

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt. Kopie PR Zur Kenntnis.